

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma RÖHRIG granit® GmbH

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ergänzen die mit unseren Kunden geschlossenen Verträge. Wir haben uns dabei um ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Interessen bemüht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jedes Vertragsverhältnis bis in die Einzelheiten individuell aushandeln können. Bestimmte Grundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche Verträge. Nur so ist ein rationelles Arbeiten auch im Interesse des Kunden möglich.

II. Abwehrklausel

Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden können wir nicht anerkennen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen, insbesondere nachträgliche Vertragswünsche, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringen.

III. Angebot

1. An uns gerichtete Bestellungen sind ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch das Übersenden der bestellten Ware oder durch Übersenden einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Unser Angebot ist bis zur Annahme hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit freibleibend und unverbindlich.
2. Im Internet wird der Vertrag durch das Ausfüllen und das Versenden des elektronischen Bestellscheins verbindlich. Auf die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen wird im Bestellschein hingewiesen. Sie können aufgerufen und ausgedruckt werden.
3. Wir behalten uns vor, zur Abwicklung der Aufträge personenbezogene Daten zu speichern.
4. Müssen zur Vertragserfüllung behördliche oder sonstige Erlaubnisse eingeholt werden, gehört dies zu den Aufgaben des Kunden.
5. An den Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller bzw. Kunde unserer schriftlichen Zustimmung.

IV. Leistungsumfang und -zeitpunkt

1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung bzw. das Angebot maßgebend. Wir sind bemüht, die in der Auftragsbestätigung angegebene Zeit für die Leistung einzuhalten. Auf etwaige Verzögerungen werden wir hinweisen. Wird der angegebene Zeitpunkt um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, falls wir nachweisen, dass uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist. Der Rücktritt ist dem Kunden nicht möglich, wenn wir nachweisen, dass die Verzögerung nicht von uns verschuldet ist. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung oder infolge behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Die Vertragserfüllung erfolgt, sobald das Hindernis beseitigt ist.
2. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auslieferung durch Abholung im Werk. Im Übrigen ist es unser Recht, die Verpackung, die Versandart und den Versandweg nach bestem Ermessen selbst zu bestimmen.
3. Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verhindert, die der Kunde zu vertreten hat, haben wir das Recht, nach einer fruchtlosen Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ebenso haben wir das Recht zur Leistungsverweigerung, falls die bestellte Ware nicht mehr lieferbar ist. Hierüber werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.
4. Bei Annahmeverzug haben wir das Recht, sämtliche damit verbundenen Kosten für vergebliche Vorbereitungsarbeit, Anlieferung, Lagerung usw. zu verlangen.
5. Gefahrübergang hinsichtlich des Untergangs einer zu liefernden Ware, deren Beschädigung u.ä. ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder an dessen Beauftragten. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr mit dem Absenden und bei der verzögerten Abnahme zum Zeitpunkt des vereinbarten Lieferzeitpunktes über.
6. Bei einer Lieferung „frei vereinbarte Stelle“ muss das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Mehrkosten, die bei Glätte, Eis oder Schneefall entstehen, sind ebenfalls vom Kunden zu tragen, ebenfalls Liegegeld und Kleinwasserzuschläge. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht zumutbar, erfolgt das Entladen an einer Stelle, zu der das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für das Entladen sind vom Kunden, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
7. Die Person des Kunden, die den Lieferschein unterzeichnet, ist uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt unsere Leistung als erbracht.

V. Leistungsvorbehalt, Schadensersatz

1. Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungseinstellungen oder Zahlungsrückständen, bei Insolvenz- und Vergleichsanträgen und bei Bekanntwerden von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder nur nach Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern bzw. tätig zu werden.

Wird die Vorauszahlung durch den Kunden verweigert, steht uns das Recht zum Vertragsrücktritt und der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung zu.

2. Für den Fall des Rücktritts haben wir das Recht, 20 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Uns und dem Kunden ist es unbenommen, einen höheren oder niedrigeren konkreten Schaden nachzuweisen, der dann anstelle des pauschalierten Schadens tritt.

VI. Preise und Zahlung

1. Für den gewerblichen Kunden sind unsere Preise Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sollte sich die Leistung um mehr als vier Monate verzögern, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, können wir den dann gültigen Preis verlangen.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Zugang innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei einem Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in Höhe von 2 % des Warenwerts „ab Werk“ – „ohne Fracht“ möglich. Bei Zahlungsverzug verlangen wir bankübliche, mindestens gesetzliche Verzugszinsen.
4. Maße und Gewichte unterliegen den üblich zulässigen Abweichungen. Maßgebend für die Rechnungsstellung ist die von uns auf einer geeichten oder amtlich geprüften Waage oder nach Aufmass ermittelte Menge.

VII. Haftung für Mängel der Leistung

1. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Im kaufmännischen Verkehr sind uns Rügen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei abgenommen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung gehört die Untersuchung auf Sieblinie und mögliche Verschmutzungen bzw. negative Witterungseinflüsse (Feuchte, Eis, Schnee und Klumpenbildung). Der Kunde hat die Ware zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart einer von uns dazu beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen wurden. Unser Beauftragter (Eigenüberwacher) sowie der Fremdüberwacher und die oberste Bauaufsichtsbehörde haben das Recht, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
2. Bei Natursteinlieferungen sind Abweichungen und Verschiedenartigkeiten in Sorte und Struktur, sowie Flecken, Adern, Stichen usw. Schönheitsfehler. Sie sind keine Materialfehler und berechtigen nicht zu Beanstandungen.
3. Materialien, die Witterungseinflüssen wie Nässe, Frost, Schnee und Eis unterworfen sind, unterliegen entsprechenden Schwankungen bezüglich ihrer Verwendbarkeit. Dies gilt insbesondere für Schottertragschichten, Frostschutzschichten und Steinerde. Bei einer Lieferung dieses Materials hat der Kunde vor dem Einbau oder der Vermischung derartige Materialien auf ihre Verwendbarkeit unverzüglich zu untersuchen.
4. Unsere Produkte sind Naturprodukte oder basieren darauf. Für Verfärbungen und sonstige Änderungen der Qualität durch äußere Einflüsse wie Witterung, Wasser- und Chemikalienangriffe wir keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unser Produkt granocoat®.
5. Sollte unsere Leistung mangelhaft sein, werden wir nachliefern bzw. nachbessern.

Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden zunächst nicht zu. Sollte allerdings auch ein zweiter Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuch fehlschlagen und der Nachweis eines fortbestehenden Mangels geführt werden, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, falls wir nachweisen, dass uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist.

6. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab der Übergabe bzw. ab dem Tag, an dem Annahmeverzug eintritt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die zu liefernde Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird sie im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert oder sicherungsübereignet, steht uns der Vergütungsanspruch gegenüber dem Dritten zu.
2. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden wird für uns vorgenommen. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Ware fort. Wird sie mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Ansprüche gegen einen Dritten, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück entstehen, sind an uns abgetreten.

3. Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat uns der Kunde sofort mitzuteilen.

IX. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht..

X. Gerichtsstand

Soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, gilt das Amtsgericht Bensheim oder das Landgericht Darmstadt als vereinbarter Gerichtsstand.

XI. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, gilt stattdessen die gesetzliche Vorschrift. Die übrigen Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen werden davon jedoch nicht berührt.